

Amt der Vorarlberger Landesregierung
zH Frau Dr. Barbara Schöbi-Fink
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Auskunft

Mag. Tanja Geier

DW 2118

10.01.2024

Ihre Zahl: PrsG-080-2/LG-218

Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über landesspezifische Regelungen zum Datenschutz

Sehr geehrte Frau Dr. Schöbi-Fink,

zu dem Begutachtungsentwurf vom 30.11.2023 eines Gesetzes über die Änderung des Gesetzes über landesspezifische Regelungen zum Datenschutz, LGBl.Nr. 53/2019, in der Fassung LGBl.Nr. 4/2022, gibt die **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg** nachstehende

Stellungnahme

ab.

1.

Mit dem Gesetzesentwurf soll eine gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten über Landesförderungen geschaffen werden, damit die Gewährung von Förderungen aus Landesmitteln für die interessierte Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar gemacht werden.

Die gesetzliche Ermächtigung zur Verwendung von Daten bewirkt einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz.

Vom Begriff der Förderung sind alle Zahlungen aus Landesmitteln ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung, nicht nur an Institutionen, sondern insbesondere auch an natürliche Personen, erfasst.

Es sollen unter anderem Vor- und Nachname, Wohnort, Fördergegenstand und die Höhe der Fördersumme auf der Homepage des Landes veröffentlicht werden und für die Dauer von bis zu fünf Jahren abrufbar sein.

Die Veröffentlichung soll nicht zulässig sein, wenn Rückschlüsse auf sensible Daten im Sinne des Art 9 und 10 der Datenschutz-Grundverordnung, Rückschlüsse auf eine soziale Hilfsbedürftigkeit / finanzielle Notlage möglich sind oder die Veröffentlichung eine Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bewirkt.

2.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg gibt zu bedenken, dass

- eine Förderabwicklung, die eine öffentliche Diskussion über die Rechtmäßigkeit, Sinnhaftigkeit und Angemessenheit einzelner Förderungen an natürliche Personen ermöglichen soll, auch Neid hervorrufen kann und
- durch die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten von begünstigten Personen nicht nur rational begründete Interessen befriedigt werden können.

Unseres Erachtens könnte bei **Förderungen an natürliche Personen** die Einführung eines Sockelbetrages im Sinne einer **Bagatellgrenze** ein probates Mittel sein.

Aufgrund der **globalen Einsehbarkeit** einer Veröffentlichung im Internet ist nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg insbesondere aus konsumentenschutzrechtlicher Sicht jedenfalls der **Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Person zu garantieren** und sind dahingehende technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, sodass der Zugriff auf berechnete Interessierte mit Zugriffsberechtigungen **beschränkt** wird.

Die **Dauer der Abrufbarkeit soll möglichst kurzgehalten** und die im Gesetz vorgesehenen fünf Jahre nur in seltenen Ausnahmefällen ausgeschöpft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg
Stv. Direktor Andreas Lampert